

## Die staatliche Zugehörigkeit von Handelsgesellschaften nach ungarischem Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. Guido G ü n d i s c h, Budapest.

Die ungarische Staatsbürgerschaft kann entweder durch **A b s t a m m u n g**, **L e g a l i s i e r u n g** oder **E h e s c h l i e ß u n g** und schließlich durch **E i n b ü r g e r u n g** mit Hilfe einer Einbürgerungsurkunde des Königs oder — unter bestimmten Voraussetzungen — des Innenministers erworben werden. Außer diesen angeführten Bedingungen, die im Gesetzesartikel 50 vom Jahre 1879 aufgezählt sind, gibt es keine Möglichkeit, ungarischer Staatsbürger zu werden. Daraus ergibt sich, daß nach ungarischer Rechtsauffassung nur natürliche Personen eine Staatsbürgerschaft haben können, juristische Personen dagegen nicht.

Dessen ungeachtet kennen die Gesetze den Begriff von inländischen und ausländischen Gesellschaften und Firmen.

Vom Standpunkt des Firmenrechts, der Devisenbestimmungen und der Prozeßordnung gelten als inländische Firmen alle diejenigen, die in ein bei den ungarischen Gerichten geführtes Firmenregister eingetragen sind. Auch die nach §§ 210 bis 217 des Handelsgesetzes vom Jahre 1875 gegründeten Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen von ausländischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind in dieser Beziehung inländische Firmen. Ebenso die inländischen hier eingetragenen Anlagen von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (§§ 106 bis 114 des Gesetzartikels 5 vom Jahre 1930).

Das ungarische Recht kennt fünf Arten von eingetragenen Handelsgesellschaften: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nach dem ungarischen Handelsrecht (P. 1 und 7 des § 211 und P. 3 des § 217 des Gesetzartikels 37 vom Jahre 1875) ist diejenige Handelsgesellschaft eine ausländische, die im Ausland gegründet wurde, dort tätig ist und dort ihren Sitz hat. Es ist also nicht maßgebend, ob die Gründer Ausländer sind und ob sie ausländischen Interessen dient oder nicht.

Sofern eine solche ausländische Handelsgesellschaft ihre Geschäfte in Ungarn unter eigenem Namen betreiben will, muß sie sich firmenmäßig eintragen lassen und außerdem den Voraussetzungen des Gewerbegesetzes entsprechen.

Will sich eine im Ausland firmenmäßig eingetragene offene Handels- oder Kommanditgesellschaft im ungarischen Firmenregister ein-

tragen lassen, so hat sie grundsätzlich dieselben Bedingungen zu erfüllen, wie eine neue inländische offene Handels- oder Kommanditgesellschaft. Die Tatsache, daß dieselbe Firma im Ausland bereits eingetragen ist, kommt nur im Hinblick auf die Echtheit der Firmenbezeichnung in Betracht. In der Anmeldung beim Firmengericht müssen Namen, Stand und Wohnsitz der Inhaber, Name und Sitz der Firma, Zeitpunkt der Gründung und die Bestimmung darüber angeführt werden, wer die Gesellschaft nach außen repräsentiert. Auch müssen die zur Ausübung des betreffenden Gewerbes (der Handel ist nach dem ungarischen Gewerbegesetz ebenfalls ein Gewerbe) notwendigen behördlichen Urkunden, Gewerbeschein oder Gewerbekonzession, vorgelegt werden. Hier ist einzuschalten, daß nach ungarischem Recht eine Firma, die *contra legem* wirkt und auch nicht eingetragen ist, immerhin als existierend anzusehen ist, sofern sie eine gewerbsmäßige Beschäftigung tatsächlich ausübt. Dies gilt aber nicht gegenüber Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Hinsichtlich der inländischen Eintragung der im Ausland gegründeten Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die dort auch tätig sind und ihren Sitz haben, enthält das Handelsgesetz genaue Vorschriften. Gesuche an die Firmengerichte werden allerdings nicht nur vom Standpunkt dieser Vorschriften geprüft, sondern auch im Hinblick auf die internationalen Verträge, insbesondere wird von den Firmengerichten untersucht, ob die Gegenseitigkeit besteht. Filialen, Vertretungen und Agenturen ausländischer Gesellschaften können im Falle der Gegenseitigkeit auch dann firmenmäßig eingetragen werden, wenn ihre Art und Form dem Begriff der ungarischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften nicht entspricht, sie jedoch die allgemeinen Kriterien von Handelsgesellschaften aufweisen. Ob die Bedingungen des Gewerbegesetzes vorliegen, danach wird zunächst nicht gefragt; dies ist nachher der Gewerbebehörde gegenüber nachzuweisen. Das für das inländische Geschäft vorgesehene Kapital, das bei Aktiengesellschaften mindestens 50 000 Pengö betragen muß, muß im Inland untergebracht sein. Der ausländische Direktionsrat und Aufsichtsrat hat nicht das Recht, die inländische Niederlassung oder Agentur nach außen zu vertreten, vielmehr muß eine inländische Repräsentation ernannt sein. Auf diese Weise erhält jedoch die inländische Filiale oder Vertretung keine von der im Ausland domizilierenden Aktiengesellschaft oder Genossenschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Prokuristen der Filiale darf es nicht geben, nur die Repräsentation kann nach außen auftreten. Wenn jedoch ein Geschäft nicht mit der Filiale, sondern mit der ausländischen Zentrale zustande gekommen ist, so ist die inländische Repräsentation ohne besondere Vollmacht nicht berech-

tigt, für die Zentrale zu handeln. Die Rechtshandlungen der inländischen Vertretung müssen von der ausländischen Zentrale unbedingt anerkannt werden — — — eine diesbezügliche verpflichtende Erklärung ist noch vor Eintragung in das inländische Firmenregister formell abzugeben.

Ganz ähnlich ist die Eintragung von Niederlassungen ausländischer G. m. b. H. geregelt. Jene ihrem Wesen nach als Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzusehenden ausländischen Gesellschaften, mit einem erlaubten wirtschaftlichen Zweck, die im Inland gewerbsmäßig Geschäfte unter eigenem Namen, und nicht mit Hilfe von Kommissiönären, betreiben wollen, müssen ihre Niederlassung ins ungarische Firmenregister eintragen lassen. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß für die inländische Verwendung mindestens 10.000 P. in Ungarn angelegt sind. Versicherungs-, Bank- und Wechslergeschäfte können von einer solchen Filiale einer ausländischen G. m. b. H. gewerbsmäßig nicht betrieben, Pfandbriefe und Obligationen nicht emittiert, Sparanlagen nicht angenommen werden. Die Mitglieder der Repräsentation haben den Wirkungskreis der Geschäftsführer einer G. m. b. H., dürfen ausländische Staatsbürger sein, sollen aber im Inland wohnen. Letzteres gilt auch für die Vertreter der inländischen Filiale einer ausländischen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft.

Alle ausländischen Handelsgesellschaften müssen sich verpflichten, sich bezüglich ihrer ungarischen Gestionen den ungarischen Gesetzen zu unterwerfen. Infolgedessen können Angestellte der inländischen Filialen, selbst wenn sie ausländische Staatsbürger sind und ihr Anstellungsvertrag mit der ausländischen Zentrale zustande gekommen ist, der ungarischen Gerichtsbarkeit nicht entzogen werden und für ihr Angestelltenverhältnis sind die ungarischen Vorschriften maßgebend<sup>1)</sup>.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Inhaber (Aktionäre) von inländischen Handelsgesellschaften ohne weiteres ausländische Staatsbürger sein können. Die Mitglieder von offenen Handelsgesellschaften und die persönlich haftenden Mitglieder von Kommanditgesellschaften müssen im Inland wohnen, schon weil sie den Voraussetzungen des Gewerbegesetzes nur so entsprechen können. Direktionsräte (Verwaltungsratsmitglieder, die den reichsdeutschen Aufsichtsräten gleichen) von inländischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften dürfen auch im Ausland wohnhafte Inländer oder Ausländer sein, jedoch nicht alle; die Gerichtspraxis verlangt, daß es unter den Direktionsräten der inländischen Aktiengesellschaften und

<sup>1)</sup> Entscheidung der Kgl. Kurie C. II. 823/1932.

Genossenschaften auch im Inland wohnhafte Inländer oder Ausländer geben müsse.

Zu beachten ist ferner die Novelle zum Gewerbegesetz vom Jahre 1884<sup>2)</sup> und die Durchführungsverordnung des Handelsministers<sup>3)</sup>. Dort ist zum Ausdruck gebracht, daß für die Ausübung des Gewerbes durch Ausländer in erster Reihe die internationalen Verträge richtunggebend sind. Ungarn hat fast mit allen zivilisierten Staaten Handels-, Zoll- und Freundschaftsverträge abgeschlossen, die für die Ausländer, die im Inland Handel oder ein Gewerbe betreiben wollen, entweder die Gleichstellung mit den Inländern, oder die Meistbegünstigung statuieren. Wenn kein solcher zwischenstaatlicher Vertrag besteht, so ist die Gegenseitigkeit zu prüfen. In Fragen der Gegenseitigkeit ist der Spruch des Handelsministers einzuholen.

Schließlich kennen die ungarischen Steuergesetze den Begriff von ausländischen Handelsgesellschaften in dem Sinne, daß solche Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Bergwerksgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, verpflichtet sind, nach ihren im Inland betriebenen Geschäften die ungarische Gesellschaftssteuer zu bezahlen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gibt es zahlreiche internationale Abkommen.

Für ausländische Versicherungsgesellschaften und Pfandbrief-Emissionsinstitute bestehen besondere Bestimmungen.